

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Handheld Competence, Dipl.-Ing. Jochen Hammer

Stand: 01.02.2002

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1 Die Firma Handheld Competence, Dipl.-Ing. Jochen Hammer (im folgenden "Handheld Competence") erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Handheld Competence sie schriftlich bestätigt.

1.3 Die Angestellten und Mitarbeiter von Handheld Competence sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

1.4 Handheld Competence ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam.

2. Angebot

2.1 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, und Leistungsangaben, die unsere Preislisten, Prospekte u.a. Drucksachen enthalten, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Das Eigentums- und Urheberrecht an allen zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Kataloge, Kostenvoranschläge, Berechnungen und Muster behalten wir uns ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten weder im Original noch in anderer Form zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Soweit Handheld Competence kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigungen eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

3.3 Gesonderte Sicherheitsmaßnahmen seitens Handheld Competence erfolgen nur auf Anfrage gegen gesonderte Vergütung.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet

a. Handheld Competence die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit das für die Nutzung der Handheld Competence-Dienstleistung erforderlich ist und Installationen nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;

b. Handheld Competence erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);

c. im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

d. nach Abgabe einer Störungsmeldung die Handheld Competence durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zu den angegebenen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5.2 Unsere Rechnungen sind ausgestellt und zahlbar in Euro. Zahlungen werden nur dann von uns anerkannt, wenn sie entweder auf eines der angegebenen Konten oder unmittelbar an uns geleistet worden sind.

5.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Verkäufers innerhalb 30 Tage nach Datum der Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Änderung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, die uns nach Vertragsschluß bekannt wird, oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, sind wir auch bei der Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offener Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen. Akzeptierte nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung herein unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen.

5.4 Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel hierüber vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit es sich um andere Ansprüche als aus dem vorliegenden Kaufvertrag handelt.

5.5 Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz berechnet, auch ohne dass es zu einer Verzugsetzung bedarf. Dies gilt auch bei Wechselgeschäften.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerungen, Rückvergütung

6.1 Gegen Ansprüche der Handheld Competence kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

6.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Handheld Competence die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste von Telekommunikationsunternehmen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Handheld Competence oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - hat Handheld Competence auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Handheld Competence, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

6.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Handheld Competence vorbehalten.

7. Geheimhaltung, Datenschutz

7.1 Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Handheld Competence unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

7.2 Der Vertragspartner wird hiermit gemäß 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Teledienst-Datenschutzverordnung davon unterrichtet, das Handheld Competence seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

7.3 Handheld Competence steht dafür ein, das alle Personen, die von Handheld Competence mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Teilnehmer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten über die Handheld Competence-Dienstleistungen nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber Handheld Competence wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

8.2 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die

- durch die Inanspruchnahme von Handheld Competence-Dienstleistungen,
- durch die Übermittlung und Speicherung von Daten,
- die Verwendung übermittelter Programme und Daten
- durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens Handheld Competence,
- oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch Handheld Competence nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf 2500,- EUR beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

9. Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

9.1 Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch Handheld Competence, ist diese gesondert abzugelten.

9.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von Handheld Competence verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Handheld Competence unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

9.3 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Handheld Competence; die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Handheld Competence als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum von Handheld Competence durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden - bei Verbindung wertanteilmäßig - auf Handheld Competence übergehen.

9.4 Handheld Competence ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

9.5 Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz von Handheld Competence gelieferter oder installierter Hard- und Software verursacht werden, ist der Höhe nach auf 2500,- EUR beschränkt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

10. Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

10.1 Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von Handheld Competence auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

10.2 Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung von Handheld Competence.

10.3 Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch Handheld Competence durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

10.4 Das Nutzungsrecht an einer von Handheld Competence entwickelten und gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.

10.5 Wird von Abs. 4 abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

10.6 Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, Handheld Competence unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von Handheld Competence keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses überlassen.

10.7 Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch die gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von Handheld Competence eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat Handheld Competence das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:

- a. Den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
- b. dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
- c. den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
- d. den Vertragsgegenstand zurück zu nehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

10.8 Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder mit nicht von der Handheld Competence gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

10.9 Soweit Handheld Competence sich zur Erbringung der Softwareentwicklung Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden von Handheld Competence kein allein durch die gemeinsame Zusammenarbeit begründbares Vertragsverhältnis.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort ist Georgensgmünd, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Georgensgmünd.

11.2 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11.3 An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Handheld Competence-Kunden gebunden.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.